VERORDNUNG (EWG) Nr. 493/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festlegung der Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 269 der Beitrittsakte kann Portugal in der ersten Stufe mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 in Form von Kontingenten beibehalten.

Absatz 2 Buchstabe b) des genannten Artikels sieht vor, daß das 1986 geltende Anfangskontingent für jedes Erzeugnis auf 3 % der durchschnittlichen portugiesischen Jahreserzeugung in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder — wenn dies zu einer höheren Menge führt — auf den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, festgelegt wird.

Nach den bisher vorliegenden Statistiken ist für die Festlegung des Anfangskontingents die portugiesische Erzeugung zugrunde zu legen, wenn es sich um Küken und Bruteier von Hühnern sowie um andere Eier handelt; wenn es sich um Küken und Bruteier von Truthühnern handelt, sind die portugiesischen Einfuhren zugrunde zu legen.

Für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 ist das geltende Kontingent gleich dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Volumen der Anfangskontingente, die die Portugiesische Republik gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann, sind im Anhang fortgesetzt.

Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden diese Volumen um ein Sechstel gekürzt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu der Kontingentsregelung nach Artikel 269 der Beitrittsakte werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], und der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986 (1 000 Stück)
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:	
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken"	
	ex I. von Truthühnern oder von Gänsen:	
	— von Truthühnern	1 027
	ex II. andere:	
	— von Hühnern	1 550
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:	
	I. Eier von Hausgeflügel:	
	a) Bruteier:	
	ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen:	
	— von Truthühnern	176
	ex 2. andere:	
	— von Hühnern	1 938